Kein Ende der Bauträgerfälle in Sicht

Nichtanwendung des § 13b UStG in Bauträgerfällen

Die Nichtanwendung des § 13b UStG in Bauträgerfällen stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Um massive Steuerausfälle zu vermeiden wurde durch den Gesetzgeber die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG eingeführt. Diese ungewöhnliche Regelung steht seit ihrer Einführung massiv unter Kritik.

Revisionsverfahren bei Bauträgerfäööen

Inzwischen ist hierzu ein neues Revisionsverfahren beim BFH anhängig[1]. Es beschäftigt sich mit zwei entscheidenden Fragen in diesem Zusammenhang:

- Genügt § 27 Abs. 19 UStG verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben?
- Steht der Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung schutzwürdiges Vertrauen gem. § 176 Abs. 2 AO entgegen?

Zwangsruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Aktuelle Einspruchsverfahren von leistenden Unternehmen, mit denen geltend gemacht wird, § 27 Abs. 19 UStG sei verfassungs- und/oder unionsrechtswidrig, sind danach Fälle der Zwangsruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 Az.: V R 16/16.